

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XI ZR 176/91

in dem Rechtsstreit

Burkhard K [REDACTED], F-[REDACTED] O [REDACTED],

Kläger und
Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

gegen

B [REDACTED] Ba [REDACTED] AG, Ba [REDACTED] für den öffentlichen
Dienst, vertreten durch den Vorstand, L [REDACTED]straße [REDACTED],
H [REDACTED] [REDACTED],

Beklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte [REDACTED] u.a., Be [REDACTED]-
[REDACTED]straße [REDACTED], C [REDACTED] -

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Schimansky und die Richter Dr. Schramm, Dr. Siol, Dr. Bungeroth und Dr. van Gelder

am 29. Oktober 1991

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Prozeßkostenhilfe wird abgelehnt, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

Gründe:

Auf die vom Berufungsgericht für entscheidungserheblich gehaltene Frage, ob § 1 BHG einschränkungslos verfassungsgemäß ist oder mit dem Bundesverwaltungsgericht (vgl. BVerwGE 85, 364 ff.) verfassungskonform ausgelegt werden muß, kommt es selbst dann nicht an, wenn das Beamtenheimstättengesetz im vorliegenden Fall anwendbar sein sollte. Der Kläger hat zunächst bei der Beklagten ein Darlehen zur Errichtung einer Heimstätte in Anspruch nehmen wollen und insoweit bereits eine Gehaltsabtretungserklärung abgegeben. Zum Bau einer Heimstätte unter Einsatz eines solchen Darlehens ist es indessen nicht gekommen. Der Kläger hat vielmehr die zwischenzeitlich auf einem Konto bei der Beklagten bereitgestellten Gelder mit Wissen und Billigung der Beklagten aufgrund neuer Vereinbarung nicht zur Finanzierung einer

- 3 -

Heimstätte, sondern für den Erwerb eines Renditeobjekts eingesetzt. Die dabei zur Darlehensbedienung benutzte ursprüngliche Gehaltsabtretung ist deshalb in ihrer Wirksamkeit möglicherweise nicht nach dem Beamtenheimstättengesetz, sondern nach §§ 850 ff. ZPO zu beurteilen. Das kann indessen dahinstehen, weil der Kläger unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt genügend zur Beurteilung des zulässigen Umfangs einer Gehaltsabtretung vorgetragen hat.

Schimansky

Dr. Schramm

Dr. Siol

Dr. Bungeroth

Dr. van Gelder

Hinweise: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)